



**II-1119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER**

**A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0**

**z1. 353.110/25-III/4/84**

**427/AB**

**14. März 1984**

**1984-03-15**

**zu 447/J**

**An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA**

**Parlament  
1017 Wien**

**Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol, Dr. Ermacora und Genossen haben am 1. Feber 1984 unter der Nr. 447/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswertung und Ergebnisse der Volkszählung 1981 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:**

- "1. Worauf sind die Verzögerungen in der Auswertung der Volkszählungsergebnisse zurückzuführen?**
- 2. Sind Sie sich des Umstandes bewußt, daß diese Verzögerungen nachhaltige schädliche Folgen für die Wirtschaft, die Wissenschaft und die gesamte konzeptive politische Tätigkeit haben, weil kein aktuelles Datenmaterial zur Verfügung steht?**
- 3. Welche Maßnahmen haben Sie seit 1981 gesetzt, um die Auswertung zu beschleunigen?**
- 4. Warum haben diese Maßnahmen keinen Erfolg gehabt?**
- 5. Sind Sie bereit, anhand ausländischer Vorbilder, die Möglichkeiten neuer Wege zu einer schnelleren Auswertung der Volkszählung zu prüfen, insbesondere den Weg der Dezentralisation, da sich das Prinzip der Dezentralisation offensichtlich einmal mehr dem Zentralismus als überlegen erweist?"**

**Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.**

**Einleitend möchte ich folgendes feststellen.**

- 2 -

Das erste Heft mit den Ergebnissen der Volkszählung vom 12. Mai 1981 erschien nicht, wie in der Anfrage behauptet, im Sommer 1983, sondern im August 1981 - also drei Monate nach dem Zähltag - und enthielt unter anderem vorläufige Zahlen über Personen und Haushalte.

Im März 1982 - zehn Monate nach dem Zähltag - erschien ein Heft mit den Zahlen der Wohnbevölkerung und der österreichischen Staatsbürger für alle Gemeinden sowie mit Vergleichszahlen früherer Volkszählungen. Diese Zahlen hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. Dezember 1982 auf, sodaß eine neuerliche Überprüfung erforderlich wurde. Drei Monate nach der Aufhebung, im März 1983, erschienen die revidierten Wohnbevölkerungs -und Bürgerzahlen in einer Neuauflage des erwähnten Heftes. Dieses dritte Heft wird in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage von den Anfragestellern als erstes Heft bezeichnet.

Darüber hinaus sind die Strukturdaten der ersten Aufarbeitungsphase für alle Bundesländer seit Anfang Februar 1984 in der Datenbank des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gespeichert und stehen somit der Öffentlichkeit zur Verfügung. Auch das Parlament verfügt über einen Bildschirmanschluß an diese Datenbank. Die Ergebnisse der Phase II werden noch im Jahre 1984 in der Datenbank verfügbar sein.

In der Einleitung zur Anfrage wird auch auf eine "unerwartet schnelle" Publizierung von Volkszählungsergebnissen in der CSSR und in Ungarn Bezug genommen. Dazu möchte ich folgendes bemerken:

Bei der Volkszählung 1980 in der CSSR lagen die vorläufigen Ergebnisse vier Monate nach dem Zähltag vor. Es handelte sich dabei um die Auszählung einiger Merkmale durch die Zählorgane, die von den Gemeinden summiert und vom Statistischen Zentralamt zum Bundesergebnis zusammengefaßt wurden. Anschließend erfolgte die zentrale Auswertung der Volkszählung durch das Statistische Zentralamt, die 19 Monate nach dem Zähltag abgeschlossen war.

Bei der Volkszählung 1980 in Ungarn lagen vorläufige Ergebnisse - allerdings nur die Bevölkerung nach dem Geschlecht - sechs Monate nach dem Zähltag, die Ergebnisse einer zentral durchgeföhrten 2 %-Vorauswertung

- 3 -

zehn Monate nach dem Zähltag vor. Eine solche Vorauswertung ist in Österreich nicht nötig, weil vierteljährlich eine Mikrozensuserhebung (1 %-Stichprobe) durchgeführt wird, wodurch permanent die neuesten Übersichtsdaten zur Verfügung stehen.

Zu den einzelnen Fragen selbst, möchte ich folgendes ausführen:

Zu Frage 1:

Die Verzögerungen beruhen auf folgenden Konsequenzen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1982:

a) Anhörung der Gemeinden zu den umstrittenen 50.000 Fällen; Entscheidung über die Zurechnung zur Wohnbevölkerung aufgrund der eingelangten Stellungnahmen; rechnerische Umreihung der betroffenen Fälle zur Wohnbevölkerung der anderen Gemeinde.

Zeitaufwand: Zwei Monate bis zur Verlautbarung der revidierten Bevölkerungszahlen.

b) Wegen der unmittelbar bevorstehenden Nationalratswahlen mußte die Umreihung vorerst auf eine rein rechnerische beschränkt werden. In weiterer Folge war die Zuordnung aller erhobenen Merkmale (Geschlecht, Alter, Beruf usw.) für die als Fall bereits unter lit. a rechnerisch verreichten Personen vorzunehmen. Dieser Vorgang war äußerst arbeitsintensiv und konnte nur durch Einsatz von EDV gelöst werden.

Zeitaufwand: Ein halbes Jahr ab Ende Februar 1983.

Ab Anfang November 1983 konnte dann die geplante Auswertung wieder aufgenommen werden. Die ermittelten Daten wurden von da an bis Anfang Februar 1984 in die Datenbank des Österreichischen Statistischen Zentralamtes länderweise eingelagert und stehen seither der Öffentlichkeit zur Verfügung.

- 4 -

Daß die Aufarbeitungsgeschwindigkeit in Österreich der in vergleichbaren Ländern nicht nachsteht, zeigt der Umstand, daß die Publikationen der vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht betroffenen, zusammen mit der Volkszählung durchgeföhrten Häuser- und Wohnungszählung in dem Zeitraum zwischen September 1982 und Juli 1983 - also beinahe innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zähltag - erschienen sind.

Zu Frage 2:

Eben weil die Auswertung der Zählungsergebnisse für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft von eminenter Bedeutung ist, muß sie besonders gewissenhaft und gründlich betrieben werden, was zwangsläufig mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Zu Frage 3:

Die mit den für die Volkszählung zusätzlich aufgenommenen Bediensteten abgeschlossenen Dienstverträge wurden verlängert.

Zu Frage 4:

In Würdigung des zu Frage 1 angeführten Umstandes hatte die getroffene Maßnahme sehr wohl Erfolg.

Zu Frage 5:

Die von anderen Staaten angewandten Zählungsmethoden richten sich nach den dortigen Möglichkeiten und Umständen und können nicht ungeprüft auf österreichische Verhältnisse angewandt werden. So ist zu berücksichtigen, daß - wie bereits erwähnt - die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse in der CSSR und in Ungarn nicht ohne weiteres auf die österreichische Verfassungsrechtslage übertragen werden können.

Nach dem österreichischen Volkszählungsgesetz 1980 ist ein Teil der Volkszählung von den Gemeinden - also dezentral - durchzuföhrten, nämlich das Verteilen und Einsammeln der Erhebungspapiere, die erste Überprüfung

- 5 -

der Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Angaben, das Anlegen von Summenlisten über die Zahl der Erhebungspapiere und die Meldung dieser Zahlen an das Österreichische Statistische Zentralamt. Zentral erfolgt die Aufarbeitung. Dies ist im Hinblick auf die Erstellung brauchbarer Wohnungsbevölkerungsdaten – einem der beiden Hauptziele der Volkszählung – auch sinnvoll.

Eine zentrale Aufarbeitung ist in den meisten westlichen Staaten üblich, weil sie insgesamt rationeller ist und die Einheitlichkeit der Aufarbeitung eher garantiert.

Eine Auszählung der Volkszählungsergebnisse durch die Gemeinden hätte folgende Nachteile:

- a) Das Auswertungsprogramm wäre entscheidend eingeschränkt, weil bei den Gemeinden die personellen und technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, die beim Österreichischen Statistischen Zentralamt bestehen.
- b) Die Eckzahlen (Wohnbevölkerung nach Gemeinden) wären ohne Einschaltung einer zentralen Schiedsrichterinstanz (des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) unbrauchbar, da das Volkszählungsgesetz die Möglichkeit des Bestehens mehrerer Wohnsitze nicht ausschließt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Konsequenzen für den Finanzausgleich zu beachten, da die Gemeinden vom Ergebnis der Zählung in ihren finanzausgleichsrechtlichen Ansprüchen unmittelbar betroffen sind.

- c) Die von den Gemeinden ausgestrichelten Zahlen hätten die in der Literatur beschriebenen qualitativen Mängel.
- d) der finanzielle Mehraufwand, den die Gemeinden bei einer dezentralen Auszählung zu leisten hätten, wäre bedeutend. 1981 erhielten die Gemeinden als Entschädigung für ihre Mitwirkung 120 Millionen Schilling, fast die Hälfte der Gesamtkosten der Volkszählung. Dieser Betrag würde sich bei einer dezentralen Auszählung vervielfachen.

